

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) fest, dass nach der von der **Hit FM Privatrado GmbH** (FN 167180 d, LG St. Pölten), Julius-Raab-Promenade 1, 3100 St. Pölten, vertreten durch Kerres & Diwok Rechtsanwälte Partnerschaft, Schuberring 2, 1010 Wien, angezeigten Abtretung von 75,1 % der Anteile an der Hit FM Privatrado GmbH an die MOIRA Media Service GmbH (FN 214968 f, HG Wien) den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie der §§ 7 bis 9 Privatradiogesetz (PrR-G) entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 22. Juli 2003 langte bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein Schreiben der HIT FM Privatrado GmbH, vertreten durch Kerres & Diwok Rechtsanwälte Partnerschaft ein, mit dem sie nach § 7 Abs 6 PrR-G im vorhinein anzeigte, dass durch aufschiebend bedingten Abtretungsvertrag vom 17. Juli 2003 75,1 % des Geschäftsanteils an der Hit FM Privatrado GmbH von der ursprünglichen Gesellschafterin, der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, an die MOIRA Media Service GmbH unter mehreren Bedingungen abgetreten wurde, wobei eine der Bedingungen eine positive Feststellung der KommAustria nach § 7 Abs 6 PrR-G betrifft.

Am selben Tag langte ein Schreiben der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, ebenfalls vertreten durch Kerres & Diwok Rechtsanwälte Partnerschaft ein, mit dem sie nach § 7 Abs 6 PrR-G zwei beabsichtigte Eigentumsveränderungen im vorhinein anzeigte:

Mit aufschiebend bedingtem Abtretungsvertrag vom 17. Juli 2003 wurden 49,1 % des Geschäftsanteils an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH von der ursprünglichen Gesellschafterin, der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH, an die MOIRA Media Service GmbH unter mehreren Bedingungen abgetreten.

Mit aufschiebend bedingtem Abtretungsvertrag vom gleichen Tag wurde der 26%ige Geschäftsanteil des Mag. Ewald Volk an der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH an die MOIRA Media Service GmbH unter mehreren Bedingungen übertragen, wobei eine der Bedingungen der Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrages mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH ist.

Beide Verträge stehen unter der Bedingung einer positiven Feststellung der KommAustria nach § 7 Abs 6 PrR-G bzw einer Erklärung der KommAustria, dass es einer solchen Feststellung nicht bedarf.

Am selben Tag langte weiters ein Schreiben von Kerres und Diwok Rechtsanwälte Partnerschaft ein, in dem sie die KommAustria davon informiert, dass die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungs GmbH & Co KG 24,9 % des Geschäftsanteils an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH sowie an der DIGI Hit Radio GmbH erworben hat. Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung einer positiven Feststellung der KommAustria nach § 7 Abs 6 PrR-G bzw einer Erklärung der KommAustria, dass es einer solchen Feststellung nicht bedarf, wobei die Einschreiterin davon ausgeht, dass eine solche Feststellung nicht erforderlich ist.

Am 7. August 2003 langte bei einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle der KommAustria ein Telefax der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ein, dem ein aktueller Firmenbuchauszug beigelegt war „da sich, im Rahmen der letzten Gesellschaftersitzung von 106,7 Party FM, eine Änderung der Anteile ergeben hat.“

Aus dem beigelegten Firmenbuchauszug ergibt sich (im Vergleich zum vorangehenden Firmenbuchstand) dass am 1.7.2003 ein Beschluss der Generalversammlung vom 12.5.2003 über eine Kapitalerhöhung um 100.000 Euro eingetragen wurde, die teilweise von bestehenden Gesellschaftern, teilweise von der (zu nunmehr rund 5,8 %) neueintretenden Gesellschafterin Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. übernommen wurde.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Beteiligungsverhältnisse

Der letzten Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G (KOA 1.301/01-2 vom 14.8.2001) betreffend die PL1-Lokalradio GmbH (nunmehr Hit FM Privatrado GmbH) lag folgende geplante Eigentümerstruktur zu Grunde:

95 %	Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH
2,75%	Helmut Mayer
2,25%	Michael Grassl-Kosa

Die entsprechende Änderung wurde in der Folge durchgeführt und am 22.12.2001 im Firmenbuch eingetragen.

Nach den beabsichtigten Änderungen bestehen an den hier relevanten Rundfunkveranstaltern folgende Eigentumsverhältnisse:

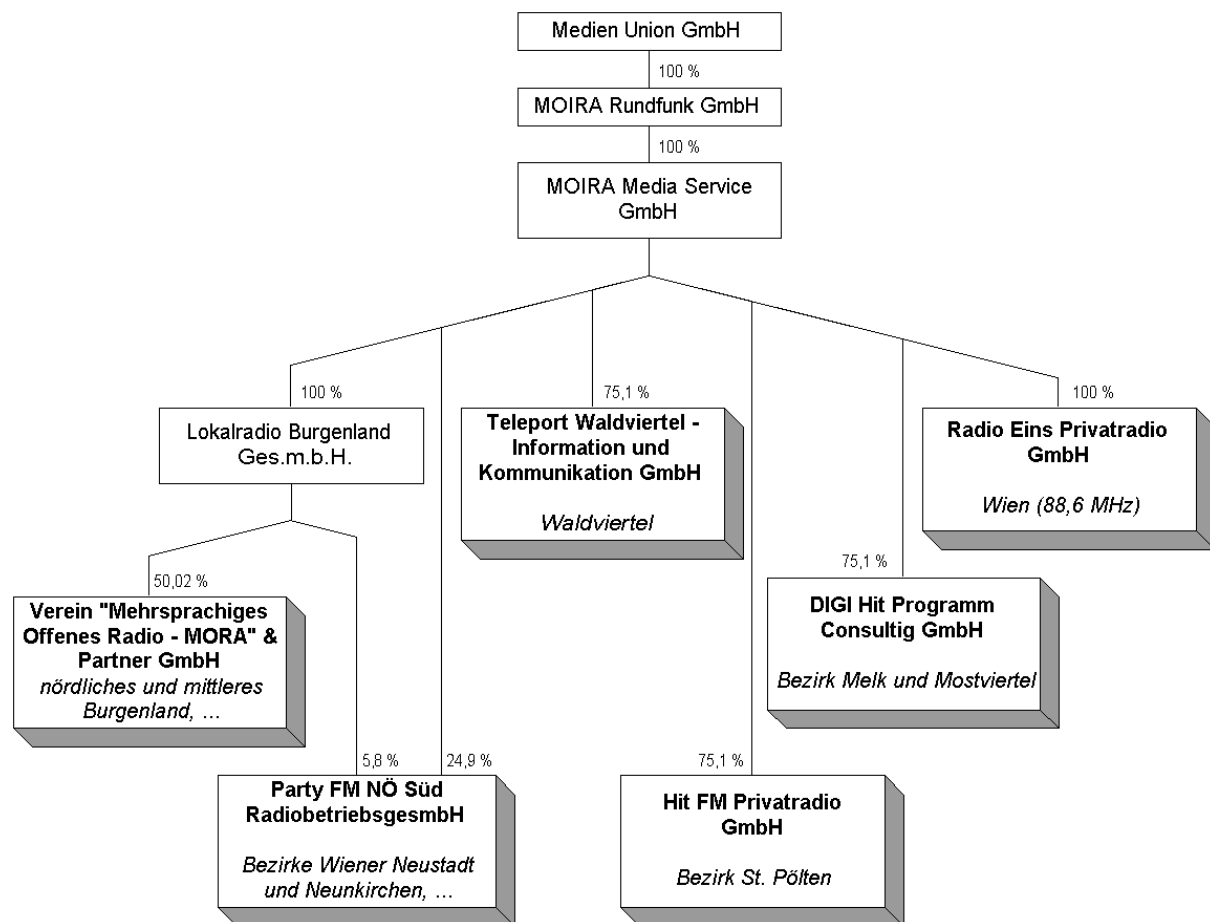
- **Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.** (FN 120470 m, HG Wien), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Wien (88,6 MHz)**“ gemäß Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.4.2002, GZ 611.170/003-BKS/2002 (KommAustria vom 18.6.2001, KOA 1.191/01-21).
 - 100% MOIRA Media Service GmbH
- **DIGI Hit Programm Consulting GmbH** (FN 212901 s, LG. St. Pölten), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Bezirk Melk und Mostviertel**“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.308/2-RRB/97, geändert durch den Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.7.1999, GZ 611.308/5-PRB/99.
 - 75,1 % MOIRA Media Service GmbH
 - 24,9% Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und BeteiligungsgesmbH & Co KG
- **Hit FM Privatrado GmbH** (FN 167180 d, LG St. Pölten), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Bezirk St. Pölten**“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.301/8-RRB/97.
 - 75,1 % MOIRA Media Service GmbH
 - 19,9 % Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH
 - 2,75% Helmut Mayer
 - 2,25% Michael Grassl-Kosa
- **Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431 z, LG Krems), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Waldviertel**“ gemäß Bescheid der KommAustria vom 18.6.2001, KOA 1.302/01-12.
 - 75,1 % MOIRA Media Service GmbH
 - 24,9 % Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH
- **Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH** (FN 160946 k, LG Wiener Neustadt), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt**“ gemäß Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 10.9.1999, GZ 611.307/2-PRB/99.
 - 39,1 % Martin Zimper
 - 24,9 % MOIRA Media Service GmbH
 - 14,3 % Andreas Früchtl
 - 5,8 % Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H
- 100% MOIRA Media Service GmbH
 - 5,0% Sparfinanz-, Vermögens-, Verwaltungs- und Beratungs-GmbH
 - 4,5% Rudolf Scheicher
 - 2,8% Peter Aigner
 - 2,5% Harald Landl
 - 1,3% Christian Rädler
- **Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH** (FN 168373 h, LG Eisenstadt), Zulassung zur Veranstaltung von privatem Hörfunk für das Versorgungsgebiet „**nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf**“ gemäß Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2.12.1997, GZ 611.200/21-RRB/97, zuletzt geändert durch den Bescheid der KommAustria vom 22.11.2002, KOA 1.201/02-21.

- 50,02 % Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H
- 100% MOIRA Media Service GmbH
- 33,34 % Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio Burgenland – Mora“
- 10 % Leitgeb & Partner KEG
- 6,64 % Radio Starlet Programm- und Werbebesellschaft mbH

Die MOIRA Media Service GmbH steht im 100%igen Eigentum der MOIRA Rundfunk GmbH, einer zu HR B 3533 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rh. protokollierten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Ludwigshafen/Rh. (Deutschland). Diese steht wiederum im alleinigen Eigentum der Medien Union GmbH, deren Hautgesellschafterin ist (zu 50,8 %) die Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR, die übrigen Beteiligungen liegen unter 10%.

Die unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer der MOIRA Media Service GmbH sind – außer über die MOIRA Media Service GmbH - an keinem österreichischen Rundfunkveranstalter unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

Die Beteiligungen der MOIRA Media Service GmbH an österreichischen Rundfunkveranstaltern (nach den beabsichtigten Änderungen) sind in der folgenden Übersicht dargestellt (Rundfunkveranstalter sind vorgehoben und mit der Bezeichnung des Versorgungsgebietes versehen).



Überschneidungen und Mehrfachversorgungen

Das Versorgungsgebiet „Bezirk St. Pölten“ (Senderstandort S POELTEN 2) steht in folgenden geographischen Verhältnissen zu den übrigen hier relevanten Versorgungsgebieten:

Wien 88,6 MHz (Senderstandort WIEN 1):

Nördlich der Stadt St. Pölten treten einige Doppelversorgungen auf, die sich aber technisch nicht vermeiden lassen. Der Sender S POELTEN 2 wurde speziell zur Versorgung der Stadt St. Pölten konzipiert, daher sind Leistung und Antennendiagramm nach Westen gerichtet. Nach Osten wird nur sehr wenig Leistung abgestrahlt. Eine weitere Reduktion der Leistung bzw. Adaption der Antennencharakteristik ist weder wirtschaftlich noch sinnvoll.

Waldviertel (Senderstandorte EGGENBURG, HORN 2, KREMS, WAIDHOFEN THAYA 2, WEITRA 2, ZWETTL NOE 2):

Überschneidungen zwischen dem Sender S POELTEN 2 und KREMS treten vor allem im Bereich entlang der S33 zwischen St. Pölten und Krems, sowie im Tullnerfeld ausgehend von St. Pölten bis kurz vor Tulln und nördlich der Donau im Bereich östlich von Krems auf.

Der Sender KREMS hat bereits in seinem Antennendiagramm einen Einzug in die Richtung, in der das Gebiet mit den Überschneidungen liegt.

Durch eine Reduktion der Leistung des Senders S POELTEN 2 in Richtung Nordosten würde sich das Maß der Überschneidungen zwar verringern, andererseits würden Lücken in der Versorgung im hügeligen Gebiet nördlich des Senders S POELTEN 2 entstehen, d.h. der Abbau des mehrfach versorgten Gebietes würde auf Kosten der flächendeckenden Versorgung gehen.

Bezirk Melk und Mostviertel (Senderstandorte LUNZ 2, MELK, SCHEIBBS 2, TRAISEN 2, WAIDHOFEN YB 4):

Der Sender MELK steht auf einem ziemlich exponierten Berg (Hiesberg). Dadurch breitet sich das Signal auch ziemlich weit nach Osten aus, sodass es zu stellenweisen Überschneidungen mit dem Versorgungsgebiet St. Pölten kommen kann. Der Sender S POELTEN 2 lässt sich jedoch nicht weiter „reduzieren“, ohne dass die Qualität der Versorgung darunter leiden würde. Auch eine Modifikation der Anlage MELK brächte kaum Nutzen, sodass die Überschneidungen mit vertretbarem Aufwand nicht zu beseitigen sind.

Bei Einbeziehung der Versorgungsgebiete

- Wien (88,6 MHz)
- Bezirk Melk und Mostviertel
- Bezirk St. Pölten
- Waldviertel
- Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt
- nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf

versorgen die Sender WIEN 1, MATTERSBURG und WR NEUSTADT Teile des Bundesgebietes dreifach. Diese Überschneidung wurde näher untersucht. WIEN 1 und MATTERSBURG überschneiden sich nach den Ergebnissen durchgeführter Messungen jedoch nur stellenweise.

3. Beweiswürdigung

Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem deutschen Handelsregister, sowie (hinsichtlich der beabsichtigten Veränderungen sowie der Eigentumsverhältnisse an der MOIRA Rundfunk GmbH) aus dem Vorbringen der Antragstellerin.

Die erteilten Zulassungen, die zugeordneten Übertragungskapazitäten sowie die zuletzt ergangene Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria, der Privatrundfunkbehörde sowie der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde.

Die Ausführungen hinsichtlich der Überschneidungen und Mehrfachversorgungen ergeben sich aus den Berechnungen des Amtssachverständigen DI (FH) René Hofmann, hinsichtlich der Überschneidungen S POELTEN 2 und KREMS aus seinem Gutachten vom 22.10.2001 (KOA 1.302/01-18) in einem Verfahren nach § 7 Abs 6 PrR-G betreffend die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, hinsichtlich der Überschneidungen WIEN 1 und MATTERSBURG aus dem Protokoll der Feldstärkemessungen der RTR-GmbH im Raum Wien/Wiener Neustadt vom 24.6.2003 (Messprotokoll 8/2003).

4. In rechtlicher Hinsicht war zu erwägen

Nach § 7 Abs 6 PrR-G hat ein Hörfunkveranstalter die Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Nach Durchführung der beabsichtigten Änderung ist die MOIRA Media Service GmbH zu 75,1 % (also zu mehr als 50 %) an der Hit FM Privatrado GmbH beteiligt, bei der letzten Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G hielt sie noch keine Anteile an diesem Rundfunkveranstalter. Es liegt somit nach Zusammenrechnung aller Übertragungen eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der letzten Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G beim Hörfunkveranstalter bestanden, vor. § 7 Abs 6 PrR-G ist also anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 lauten wörtlich:

§ 5. (2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(5) Der Hörfunkveranstalter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 14 Tagen der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Hörfunkveranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Ausschlussgründe

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.

Voraussetzungen der §§ 7 und 8 PrR-G

Die Antragstellerin, die MOIRA Media Service GmbH sowie die MOIRA Rundfunk GmbH sind Kapitalgesellschaften mit Sitz in Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Es wird also auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 7 PrR-G entsprochen.

Weder die Antragstellerin noch die MOIRA Media Service GmbH oder die Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH sind juristische Person öffentlichen Rechts, eine Partei im Sinne des Parteiengesetzes, der Österreichische Rundfunk oder solchen Personen gleichzuhaltende ausländische Rechtspersonen. Es wird also auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 8 PrR-G entsprochen.

Direkte Zurechnung nach § 9 Abs 1 PrR-G

Aufgrund dieses Verweises auf § 9 Abs. 4 Z. 1 PrR-G ist einer Person bzw. einer Personengesellschaft ein Versorgungsgebiet dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Der MOIRA Media Service GmbH sind daher nach den geänderten Verhältnissen folgende Versorgungsgebiete gemäß § 9 Abs 1 PrR-G zuzurechnen:

- Wien (88,6 MHz) (100% Beteiligung an der Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.)
- Bezirk Melk und Mostviertel (75,1% Beteiligung an der DIGI Hit Programm Consulting GmbH)
- Bezirk St. Pölten (75,1% Beteiligung an der Hit FM Privatrado GmbH)
- Waldviertel (75,1 % Beteiligung an der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH)

Sofern sich Überschneidungen zwischen diesen Versorgungsgebieten ergeben, sind sie nach den Berechnungen und Messungen des Amtssachverständigen bei Beibehaltung der Versorgungsqualität mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht vermeidbar. Es handelt sich also um technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over).

Anders als § 9 Abs 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

„Die erste Grundregel des § 9 Abs 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer

Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs 1 (im Unterschied zu § 9 Abs 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 7 Abs 6 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die festgestellten Überschneidungen widersprechen somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs 1 PrR-G

Medienverbund (§ 9 Abs 2 bis 4 PrR-G)

Als ein „Medienverbund“ gelten nach § 2 Z 7 PrR-G zumindest zwei Personen oder Personengesellschaften, darunter jedenfalls ein Medieninhaber, die auf Grund der in § 9 Abs. 4 angeführten Beteiligungs- oder Einflussverhältnisse als miteinander verbunden anzusehen sind.

Daher bilden nach den beabsichtigten Eigentumsübertragungen folgende juristische Personen einen Medienverbund im Sinne des PrR-G, da mittelbar oder unmittelbar jeweils mehr als 25% der Kapitalanteile (unter Zusammenrechnung von Beteiligungen auf gleicher Stufe) von der Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR gehalten werden. (Rundfunkveranstalter nach dem PrR-G sind kursiv gesetzt.)

- Vermögensverwaltungs-Gesellschaft Josef Schaub GbR
- Medien Union GmbH
- MOIRA Rundfunk GmbH
- MOIRA Media Service GmbH
- *Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H.*
- *DIGI Hit Programm Consulting GmbH*
- *Hit FM Privatrado GmbH*
- *Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH*
- Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H.
- *Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH*
- *Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH*

Für die Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH ergibt sich dies aus der nunmehr angezeigten, neuen Eigentümerstruktur: Rund 24,9 % der Anteile stehen im Eigentum der MOIRA Media Service GmbH, diese sind mit dem rund 5,8 %igen Anteil der Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. nach § 9 Abs 4 letzter Satz PrR-G zusammenzurechnen (in Summe rund 30,6 %), da die Lokalradio Burgenland Ges.m.b.H. mit der MOIRA Media Service GmbH (als ihrer Alleineigentümerin) gemäß § 9 Abs 4 PrR-G verbunden ist. Somit ist diese Konstruktion für die Zwecke der Ermittlung eines Medienverbundes einer direkten Kapitalbeteiligung der MOIRA Media Service GmbH an der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH von mehr als 25 vH gleichgestellt.

Der Begriff des Versorgungsgebietes bezieht sich im Privatradiogesetz stets nur auf jene im österreichischen Bundesgebiet gelegenen Gebiete, die auf Grund einer Zulassung nach dem Privatradiogesetz bzw Regionalradiogesetz versorgt werden. Dies gilt insbesondere auch für § 9 PrR-G, wie auch aus den Erläuterungen zu § 9 PrR-G (RV 401 Blg NR XXI. GP, 17) hervorgeht. Allfällige der MOIRA Media Service GmbH oder ihren Eigentümern zuzurechnende Versorgungsgebiete in anderen Ländern können daher in der Folge außer Betracht bleiben.

Dem Medienverbund sind damit folgende Versorgungsgebiete zuzurechnen:

- Wien (88,6 MHz)
- Bezirk Melk und Mostviertel
- Bezirk St. Pölten
- Waldviertel
- Bezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen, Stadt Wiener Neustadt
- nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart und Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten: In den dem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten beträgt die Einwohnerzahl in Summe unter 12 Millionen, in den der MOIRA Media Service GmbH zuzurechnenden Versorgungsgebieten beträgt sie unter 8 Millionen.

Hinsichtlich der Bestimmung des § 9 Abs 3 PrR-G ist festzuhalten, dass durch die (verschiedenen Versorgungsgebieten, aber dem gleichen Medienverbund zuzurechnenden) Sender WIEN 1, MATTERSBURG und WR NEUSTADT Teile des Bundesgebietes dreimal, und somit mehr als zweimal versorgt werden. Die dafür verantwortliche Überschneidung zwischen WIEN 1 und MATTERSBURG ist jedoch technisch unvermeidbar (spill over), die Hinzunahme von WR NEUSTADT kann daher zu keiner vermeidbaren Dreifachversorgung führen. Deshalb ist dieser Medienverbund nach § 9 Abs 3 PrR-G noch zulässig.

Es wird also auch unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 9 PrR-G entsprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. Im Übrigen kann im Hinblick auf § 58 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 von einer weiteren Begründung abgesehen werden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 26. August 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter